



KOA 4.510/17-041

Bescheid

I. Spruch

1. Der **RTG Radio Technikum GmbH** (FN 434485 z) wird gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „RT XMAS Channel“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, bewilligten Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 05.12.2017 bis zum 26.12.2017 befristet.
3. Die Zulassung erlischt – unbeschadet der Befristung nach Spruchpunkt 2. – jedenfalls mit dem Erlöschen der mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, erteilten Bewilligung an die ORS comm GmbH & Co KG zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“.
4. Das genehmigte Programm „RT XMAS Channel“ ist als Teilkanal des Programms „Radio Technikum“ konzipiert und nutzt dazu zwischen 6:00 Uhr und 1:00 Uhr die Hälfte der der Radio Technikum zugewiesenen Kapazitätseinheiten. Programmlich umfasst es ein zur Gänze eigengestaltetes Musikprogramm mit Weihnachtsliedern.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.510/17-041, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.11.2017, eingelangt am 28.11.2017, ergänzt mit Schreiben vom 04.12.2017, hat die RTG Radio Technikum GmbH einen Antrag auf Bewilligung eines Pilotversuches für das Programm „RT XMAS Channel“ nach § 4 Abs. 2 PrR-G unter Nutzung der von der ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform im Raum Wien gestellt.

Geplant sei der Test der Möglichkeiten der Auseinanderschaltung zweier Hörfunkprogramme.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Zur Antragstellerin

Die RTG Radio Technikum GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu 50 % der Verein „Fachhochschule Technikum Wien (ZVR 074476426), sowie zu je 25 % der österreichische Staatsbürger Christian Brunner und die Fischer & Masik OG (FN 178495 v beim Handelsgericht Wien). Die Gesellschafter haben mit Notariatsakt vom 15.05.2015 einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der RTG Radio Technikum GmbH abgeschlossen.

Die RTG Radio Technikum GmbH hat mit Anzeige vom 15.05.2015, KOA 1.905/15-005, die Veranstaltung des Kabelhörfunkprogramms „Radio Technikum Cable – innovative Technik für innovativen Hörfunk“ angezeigt.

Weiters ist die RTG Radio Technikum GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.03.2017, KOA 4.510/17-034, Inhaberin einer Zulassung zur versuchsweisen Übertragung des digitalen Programms „RT XMAS Channel“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“.

2.2 Zum Programm

Bei dem Programm „RT XMAS Channel“ handelt es sich um ein 19-Stunden Programm, das im Musikbereich Weihnachtslieder sendet.

2.3 Zur Multiplex-Plattform

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, die Zulassung zur versuchsweisen Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes Großraum Wien mit jeweils mehreren Funkanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten im

Übertragungsstandard DAB+ („DAB+ Testbetrieb Wien“) für den Zeitraum 03.04.2017 bis zum 03.04.2018 erteilt.

2.4 Verbreitungsvereinbarung

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 04.12.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

2.5 Zum Versuchsbetrieb

Im Rahmen des bestehenden Pilotversuchs will die RTG Radio Technikum GmbH mit dem gegenständlichen Programm die Möglichkeiten der temporären Auseinanderschaltung zweier Programme testen. Dabei soll im Zeitraum von 1:00 Uhr bis 6:00 Uhr das Programm „Radio Technikum“ mit 108 CU's verbreitet werden. Um 6:00 Uhr soll die verfügbare Datenrate für „Radio Technikum“ auf 54 CU's reduziert werden und auf der verbleibenden Restdatenrate mit 54 CU's das Programm „RT XMAS Channel“ verbreitet werden. Um 1:00 Uhr soll dann wieder eine Zusammenschaltung auf ein Programm erfolgen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarung wurde seitens der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegulungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für die Erprobung programmlicher Entwicklungen durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter. Die Antragstellerin ist Veranstalterin eines Kabelhörfunkprogramms und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Anzeige und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches für digitalen Hörfunk besteht.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt die Antragstellerin die Auseinanderschaltung von Programmen zur Nutzung von Teilkapazitäten für das Hauptprogramm und ein „Eventprogramm“ vor. Insoweit erscheint der KommAustria der Testbetrieb aus programmlicher Hinsicht angebracht, um so unter speziellem Fokus auf die österreichische Situation konkrete Erkenntnisse für eine Programmsplittung gewinnen zu können.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3 Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2. und 3.)

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung wurde antragsgemäß von 01.12.2017 bis zum 26.12.2017 bewilligt.

Aufgrund der im genannten Bescheid betreffend die Bewilligung der Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ erteilten Auflage war auch im gegenständlichen Bescheid die auflösende Bedingung der aufrechten Multiplex-Zulassung auszusprechen.

4.4 Programmbeschreibung (Spruchpunkt 4.)

Für neue Programme ist eine ProgramMZulassung zu erteilen. Im Rahmen dieser ProgramMZulassung war auch die ProgrammGattung und die ProgramMdauer entsprechend festzulegen.

4.5 Gebühren (Spruchpunkt 5.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/17-041“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **RTG Radio Technikum GmbH**, z.H. Gernot Fischer, amtssigniert per E-Mail an gernot.fischer@radiotechnikum.at